



Sponsorenvertrag

zwischen dem TuS Baerl 1896/1919 e.V.,
Buchenallee 35, 47199 Duisburg,
vertreten durch den Vorstand des Vereins
Vereins-Nr. 1002090, Steuer-Nr. 134/5721/0038

im Folgenden „Verein“ genannt -

und der

Firma:

Anschrift:

.....

.....

Steuer-Nr.

im Folgenden „Sponsor“ genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Präambel

Mit dem Sponsorenvertrag beabsichtigt der Sponsor den Tennisbereich des Vereins finanziell zur Unterhaltung des Tennisgeländes einschließlich seiner Einrichtungen und bei seinen sportlichen Aktivitäten zu unterstützen. Als Gegenleistung ist dem Sponsor gestattet, entsprechend der Werbemittelwahl gemäß § 3 an den Tennisplätzen in Abstimmung mit dem Tennisbereich Werbung anbringen zu lassen bzw. durch Finanzierung von Trikotsätzen Werbung auf diesen für sein Unternehmen zu betreiben.

§ 2 Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien zum nächsten ersten eines Monats in Kraft und hat eine Laufzeit von 2 Jahren. Danach verlängert sich der Sponsorenvertrag jeweils um 1 Jahr in Abhängigkeit zum Pachtvertrag des Vereins, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der Laufzeit der Sponsorenvertrag schriftlich per Einschreiben gekündigt wird.

Ein Recht zur fristlosen Kündigung besteht insbesondere dann, wenn

- über das Vermögen eines der Vertragspartner das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ansteht,
- eine der Vertragsparteien die im Vertrag festgelegten Leistungen nicht erbringt,
- ein besonderer Grund vorliegt (z. B. Fehlverhalten in der Öffentlichkeit).

Eine Rückgewähr empfangener Leistungen wird für den Fall der fristlosen Kündigung aufgrund des Verhaltens eines Vertragspartners ausgeschlossen.

§ 3 Sponsorenwerbung

1 Sichtbanner aus Meshgewebe (ca. 2,0 x 12,0 m)

- auf Platz 1 netto 400 Euro p.a.
- auf Platz 2 netto 300 Euro p.a.
- auf Platz 3 netto 300 Euro p.a.
- auf Platz 4 netto 300 Euro p.a. (links)
- auf Platz 4 netto 300 Euro p.a. (vor Kopf links)
- auf Platz 4 netto 300 Euro p.a. (vor Kopf rechts)
- auf Platz 4 netto 200 Euro p.a. (zur Ballwand)

Netzwerbung (ca. 0,5 x 0,4 m)

- auf Platz jeweils netto 50 Euro p.a.

Trikotsatz mit Trikotwerbung

- auf dem Mannschaftstrikot der
- Einzeltrikotsatz Doppeltrikotsatz jeweils netto 50 Euro p. a.

jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Verein behält sich vor, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Kleinunternehmerbesteuerung gem. § 19 UStG in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall wird keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Die Kosten der Herstellung des Sponsorenbanners bzw. die Anschaffung der Trikotsätze einschließlich Trikotbeflockung trägt der Sponsor. Um auf den Plätzen ein einheitliches Bild zu gewährleisten, sind die Werbebanner in den Farben grün (Untergrund) und schwarz (Schriftfarbe) auszuführen.

Die Abstimmung mit dem Hersteller des Werbebanners und die Anbringung der Sponsorenbanner übernimmt der Verein. Der Sponsor bekommt vor Produktion des Werbebanners einen Korrekturabzug zur Freigabe zur Verfügung gestellt. Erst mit Freizeichnung des Korrekturabzugs durch den Sponsor erfolgt die Produktion.

Gleiches gilt bei der Trikotwerbung.

§ 4 Zahlbetrag

Die Vertragspartner vereinbaren eine jährliche finanzielle Zuwendung durch den Sponsor in Höhe von netto Euro zzgl. % gesetzliche MwSt., die jeweils im Voraus zum 1. August eines Jahres fällig und auf dem Konto des Tennisbereiches verbucht wird. Der Zahlbetrag wird per SEPA-Lastschriftverfahren nach vorangegangener Rechnungsstellung vom Konto des Sponsors eingezogen.

Die Rechnung für die Herstellungskosten des Werbebanners wird der Hersteller des Werbebanners direkt mit dem Sponsor abrechnen.

§ 5 Branchenexklusivität

Der Sponsor genießt im Rahmen seines finanziellen Engagements keine branchenweite Exklusivität. Der Verein kann jederzeit mit werbetreibenden Unternehmen aus der jeweiligen Branche bzw. dem jeweiligen Produktsegment Sponsorenverträge abschließen.

§ 6 Datenschutz

Die Datenschutzvereinbarung wird Anlage des Vertrages.

§ 7 sonstige Bestimmungen

Vertraulichkeit und Wohlverhalten: Beide Vertragspartner verpflichten sich, die Inhalte des Vertrags sowie damit in Zusammenhang stehende Informationen vertraulich zu behandeln.

Vertragsvereinbarungen werden gegenüber der Öffentlichkeit gemeinsam bekannt gegeben. Beide Vertragsparteien werden sich über Öffentlichkeitsmaßnahmen jederzeit abstimmen.

Zudem verpflichten sich beide Vertragspartner, negative Äußerungen jeglicher Art über den anderen zu unterlassen. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrags.

Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags aus irgendeinem Grund rechtlich unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung oder vertragliche Lücke durch eine neue oder ergänzende Regelung zu ersetzen.

Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sein können, unterrichten.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Erfüllungsort ist der Standort des Vereins; Gerichtsstand ist Duisburg. Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seines Zustandekommens für alle seine Wirkungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Jede der Vertragsparteien versichert, eine gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

Duisburg, den.....

.....
für den Verein TuS Baerl 1896/1919 e.V.

....., den

.....
für den Sponsor

Einzugsermächtigung (SEPA-Einzug)

Hiermit ermächtige ich die Tennisabteilung des TuS Baerl 1886/1919 e. V., die jährlichen Zahlungsbeträge von dem unten bezeichneten Konto per Lastschrift einzuziehen. Diese Ermächtigung ist jederzeit widerrufbar.

IBAN:.....

BIC:.....

Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift